

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaisersbach am 19.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Kaisersbach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

## **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Wird eine Gebühr nach den Baukosten berechnet, gelten als Baukosten die Kosten der Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276 in der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr gültigen Fassung. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über die Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheit die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben, die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(7) Treffen verschiedene Gebührentatbestände zusammen, werden jeweils festzusetzende Gebühren zusammengezählt.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

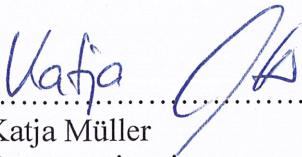
## **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 9. August 1978 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

  
.....  
Katja Müller  
Bürgermeisterin



## Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 19.10.2017

lfd. Nummer	öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	
1.1	Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) (soweit die öffentliche Leistung nach diesem Gebührenverzeichnis nicht genauer definiert ist)	10,00 € / ZE, mindestens 3,00 €
1.2	Verwaltungsgebühr bei Kostenersatzbescheiden für Leistungen des Bauhofs oder in anderen Fällen in denen Verwaltungsleistung anfällt (soweit nicht anders geregelt)	10,00 € / ZE, mindestens 3,00 €
2.	<b>Anträge</b>	
	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	10,00 € / ZE, mindestens 3,00 €
3.	<b>Auskünfte</b>	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	10,00 € / ZE, mindestens 3,00 €
4.	<b>Befreiung</b>	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften und gemeindlichen Bestimmungen	10,00 € / ZE, mindestens 3,00 €
5.	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1,50 € je Beglaubigung, ab der dritten gleichlautenden Beglaubigung 0,50 €
5.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1,50 € je Beglaubigung, ab der dritten gleichlautenden Beglaubigung 0,50 €
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 11) hinzu.	
6.	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 € je Mehrfertigung 0,50 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen</b>	
7.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 € / ZE, mindestens 3,00 €
7.2	Vorübergehende Gestattung nach § 12 GastG	Gestattung pro Tag 10 €
7.3	Verkürzung der Sperrzeit nach § 12 GastG	Verkürzung der Sperrzeit pro Stunde 10 €
8.	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	

8.1	Erteilung der Erlaubnis für die Benutzung eines Gehwegs über den Gemeingebrauch hinaus	1. Tag 10 €, jeder weitere Tag 5 €
8.2	Erteilung der Erlaubnis für die halbseitige Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	1. Tag 10 €, jeder weitere Tag 5 €
8.3	Erteilung der Erlaubnis für die ganzseitige Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	1. Tag 15 €, jeder weitere Tag 7,50 €
8.4	Verlängerung der Erlaubnis zur Benutzung eines Gehwegs/ einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	Die Hälfte der anfallenden Gebühr für den ersten Tag der Sondernutzung
9.	<b>Sammlungswesen</b>	
	Erlaubnis nach Sammlungsgesetz	10,00 € / ZE, mindestens 3,00 €
10.	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
10.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder Unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,00 € / ZE
10.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 10.1 mindestens 5,00 €
11.	<b>Schreibgebühren</b>	
11.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
11.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	6,00 €
11.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12,00 €
11.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,50 €
11.2	Für Kopien und Ausdrucke (wenn das Original vom Antragssteller bereitgestellt wird)	
11.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	für die erste Seite 1,00 € für jede weitere Seite 0,50 €
11.2.2	bei einem größeren Format	für die erste Seite 1,50 € für jede weitere Seite 1,00 €
12.	<b>Baurecht</b>	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,- €
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 S. 2 LBO	wie 12.1

12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,- Euro je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50,- €
12.4	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	20,00 €
12.5	Bearbeiten eines Entwässerungsantrags (zuzüglich Kosten Ingenieurbüro)	10,00 € / ZE
13.	<b>Bestattungsrecht</b>	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €
14.	<b>Feiertagsrecht</b>	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € / ZE
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	12,50 € / ZE
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	12,50 € / ZE
15.	<b>Fischereischeine</b>	
15.1	<b>Erteilung von Fischereischeinen</b>	
15.1.1	Jahresfischereischein	20,00 €
15.1.2	Erstmalige Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit (einschl. Einzug der Fischereiabgabe nach 5 bzw. 10 Jahren; zuzüglich Fischereiabgabe an das Land)	20,00 €
15.1.3	Jugendfischereischein bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	2 € pro Jahr
15.2	<b>Verlängerung von Fischereischeinen</b>	
15.2.1	Jahresfischereischein	10,00 €
15.2.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischein auf Lebenszeit (zuzüglich Fischereiabgabe an das Land)	10,00 €
15.3	Ausstellung eines Ersatzfischereischeins	20,00 €
15.4	Ausstellung eines Ersatzjugendfischereischeins	2 € pro Jahr
16.	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1	bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 1,50 €
16.2	bei Sachen über 500.-- € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwerts
17.	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 € / ZE, mindestens 3,00 €
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 € / ZE, mindestens 3,00 €
18.	<b>Amtshandlung im Kirchnaustrittsverfahren</b>	
	Amtshandlung im Kirchnaustrittsverfahren	20,00 €
19.	<b>Melderecht</b>	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	

19.1.1	einfache Auskunft	7,50 €
19.1.2	erweiterte Auskunft	15,00 €
19.1.3	Gruppenauskunft	2,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
19.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	10,00 € / ZE, mindestens 10,00 €
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen	2,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 € / ZE, mindestens 10,00 €
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €
19.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	7,50 €
19.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	10,00 € / ZE
19.6	Gebührenfrei sind:	
19.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
19.6.2	die Auskunft an den Betroffenen	
19.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters	
19.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	
19.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren	
20.	<b>Gewerbesachen</b>	
20.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (An- oder Ummeldung, §15 Abs. 1 GewO)	20,00 €
20.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (Abmeldung, §15 Abs. 1 GewO)	15,00 €
20.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 € / ZE, mindestens 3,00 €
21.	<b>Standesamtliche Trauung / Eheschließung</b>	
	Personal- und Sachkosten für Eheschließung außerhalb der Dienstzeit	75,00 €
22.	<b>Wasserrecht</b>	
22.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen	15,00 € / ZE, mindestens 15,00 €
22.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen	15,00 € / ZE, mindestens 15,00 €
23.	<b>Plakatierung auf öffentlichen Flächen</b>	
23.1	Grundgebühr für Plakatierungserlaubnis (für örtliche Vereine gebührenfrei)	15,00 €
23.2	Gebühr je Plakat bis Din A1 (für örtliche Vereine gebührenfrei)	1,00 €